



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0100/2010		Datum:	04.02.2010
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	61.2 B-Plan Fr
Gremienweg:				
23.02.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP		öffentlich	Gegenstimmen
Betreff:				
Bebauungsplan Nr. 257 g: Industriegebiet an der A 61; Änderung der Zufahrt und Erschließung - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -				

Beschlusstwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 257 g;
- b) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -.

Begründung:

Im Bereich des Güterverkehrszentrums Koblenz (GVZ) soll durch die Überplanung von Teilbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 257a und 257c südlich des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes der L 52 die planungsrechtliche Grundlage zur Optimierung der gewerblich genutzten Flächen geschaffen werden.

Die wesentlichen Planungsziele sind die Erweiterung gewerblich genutzter Flächen im westlichen Plangebiet, eine lagemäßig geänderte äußere Erschließung sowie die Erweiterung und innere Erschließung der östlichen Industriegebietsflächen.

Da durch die Planung bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne ersetzt werden und die festzusetzende Grundfläche unter der Grenze von 7,0 ha zurückbleibt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Die Behandlung der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Weiterhin kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, sodass nun – vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans in der Sitzung des Stadtrates am 04.03.2010 – über den Entwurf sowie die Offenlage der Planung beraten werden kann.

Über das Ergebnis der Beratung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Ortsbeirat Rübenach wird mündlich informiert.

Anlage/n:

Textliche Festsetzungen

Begründung

Vorprüfung des Einzelfalls

Planzeichnung

Satzung

Lageplan